

WICHTIGE INFORMATION FÜR ALLE FEUERWEHREN

ÄNDERUNG DER SCHWELLENWERTE AB 01.01.2006

durch die Verordnung (EG) Nr. 2083/2005 mit Schwellenwerten über die Anwendung auf
Verfahren der Auftragsvergabe;
verlautbart im Amtsblatt Nr. L 333/28 vom 20.12.2005

Im Geltungsbereich des Bundesvergabegesetzes gelten nunmehr folgende Schwellenwerte:
(Für die steirischen Feuerwehren maßgeblich)

Verfahren von Auftraggebern zur Vergabe von Aufträgen erfolgen im Oberschwellenbereich,
wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer

- für *Liefer-* und *Dienstleistungsaufträge* (z.B. *Feuerwehrfahrzeuge*)

bisher €236.000.- ----- **neu €211.000.-**

- für *Bauaufträge*

bisher €5923000.- **neu €5278000.-** beträgt.

Da die Neufestsetzung der Schwellenwerte im Wege einer Verordnung erfolgt, die in allen
ihren Teilen verbindlich ist und in jedem Mitgliedsstaat der EU unmittelbar gilt, **treten die
neuen Schwellenwerte ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung, somit
ab dem 1.Jänner 2006, an die Stelle der bisher geltenden Schwellenwerte.**

***Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Nicht-Beachtung der neuen
Schwellenwerte Haftungsansprüche und Vertragsverletzungsverfahren
auslösen könnte.***

Bei allen auftretenden Fragen oder Unklarheiten Ihre Ausschreibung betreffend, steht Ihnen
Hr. Strohmeier (Tel. 3513) gerne zur Verfügung.